



Hamburgs-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 11

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis M. 1,50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Claus-Groth-Strasse 1. Fernspr. 5, 246.

Hamburg, den 17. März 1917

Anzeigen kosten die aufgespaltene Non-
pareillezeile oder deren Raum 50 Pfg. (Der
Betrag ist Reis vorher einzulösen).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile.

31. Jahrg.

Merkblatt

Die Gewährung der Familienunterstützung sowie Fürsorge für Kriegsteilnehmer und Angehörige.

Die lange Dauer des Krieges, die fortwährenden Einwirkungen, die ständige Zunahme der von der Kriegsfürsorge erfassten Personen, sowie die verschiedenen in diesen erlassenen Verordnungen dürften es angebracht erscheinen lassen, die ganze Materie nochmals in geeigneter Kürze aufzuarbeiten.

1. Wer hat Anspruch auf Familienunterstützung?

Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms, der freiwilligen, der aktiv dienenden Soldaten, der Angehörigen (ohne Rücksicht auf das wehrpflichtige Alter), die an der Rückkehr aus dem Ausland in Folge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Heimatsort verschleppt worden sind, des Unterpersonals der freiwilligen Kavallerie sowie des Unterpersonals der freiwilligen Motorboottruppen und des Kaiserlichen freiwilligen Automobilkorps. Die Familien der Ammerungsleute haben ebenfalls Anspruch auf Unterstützung, nicht die der Ammerungsarbeiter und Kapitulanten. Die Gewährung der Unterstützung ist von der Bedürftigkeit abhängig. — Eine Verordnung des Bundesrats vom 2. Dezember 1916 erhöht die Mindestsätze der Unterstützung von 1. November 1916 bis einschließlich April 1917 monatlich M. 20 für die Ehefrauen (bisher M. 15) und monatlich M. 10 für die sonstigen Berechtigten (bisher M. 7,50).

2. Die unterstützungsberechtigten Angehörigen.

Ehefrauen (auch die schullos geschiedene Ehefrau, der Ehefrau nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuches Unterhalt zu gewähren hat), eheliche Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder, uneheliche Kinder, insofern die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts festgestellt oder anerkannt ist, uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehefrau nicht der Vater ist, Pflegeeltern und Pflegekinder. Die Ehefrauen, die ehelichen Kinder unter 16 Jahren, die elternlosen Enkel unter 16 Jahren sowie die unehelichen Kinder, deren Vater eingetragene ist, haben im Falle der Bedürftigkeit in jedem Jahre Anspruch auf Unterstützung. Kinder und Enkel über 16 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie, Geschwister, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder, Pflegeeltern, Pflegekinder sowie uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau sind nur dann unterstützungsberechtigt, wenn sie von dem Eingezogenen unterhalten wurden oder der Unterhaltungsbedarf erst nach erfolgtem Dienst- eintritt hervorgerufen ist. Bei den Pflegeeltern und Pflegekindern muß ferner das Pflegeverhältnis bereits vor der Einberufung bestanden haben, und Entgelt darf für die Unterhaltung nicht gezahlt worden sein.

3. Ausnahme der Bedürftigkeit.

Den Pieferungsverbänden ist eine wohlwollende Prüfung der Bedürftigkeit zur Pflicht gemacht worden. Nicht zu billigen sei daher die Anwendung von armenrechtlichen Maßregeln auf die Gewährung der Familienunterstützung; denn den Angehörigen der Kriegsteilnehmer ist nicht Armenhilfe, sondern Kriegsfürsorge zuteil werden. Ohne weiteres abzulehnen ist eine Unterstützung unter Hinweis auf die Unterstützungspflicht einer andern nach dem bürgerlichen Recht in Betracht kommenden, zur Erfüllung dieser Pflicht aber nicht bereiten Person; auch liegt nicht im Sinne des Gesetzes, daß die Angehörigen erst ihr eigenes Vermögen verbrauchen müssen. Der Besitz eines kleinen Anwesens mit Acker und Vieh oder eines kleinen Geschäftsbetriebes schließt von der Unterstützung nicht aus. Ebenfalls steht der Besitz eines kleinen Kapitals der Unterstützung grundsätzlich entgegen, wenn seine Erhaltung für die Familie geboten ist. In allen Fällen soll aber jede Ungewissheit in der Prüfung der Bedürftigkeit vermieden

werden. Wie der Bundesrat noch den einzelstaatlichen Regierungen mitgeteilt hat, genügt es nicht, nur die Mindestsätze zu zahlen; der Hausstand des Kriegers und der angemessene Unterhalt seiner Familie sollen erhalten werden. Nach der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 ist die Bedürftigkeit anzunehmen und wenigstens der Mindestsatz zu zahlen, wenn nach der letzten Steuererklärung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie

in den Orten der Tarifklasse E.	M. 1000 oder weniger
" " " " " " " " " " " "	C. u. D. " 1900
" " " " " " " " " " " "	A. u. B. " 1500 " "

beträgt. Sind die tatsächlichen Einnahmen der Unterstützungsberechtigten gegenüber der Steuererklärung wesentlich niedriger oder höher oder besteht keine Steuererklärung, so hat der Pieferungsverband das Jahreseinkommen selbständig festzustellen. Ein Einkommen besteht in der Regel nicht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Ausfall erleidet, oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird. Zur Unterstützung ist derjenige Pieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Bestehens des Unterstützungsanspruchs (also bei der Einberufung) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wechseln die Unterstützungsberechtigten ihren Aufenthalt, so ist die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch an dem neuen Aufenthaltsorte weiter zu gewähren, soweit die Verhältnisse des neuen Aufenthaltsortes dies erfordern. Stellt sich bei der Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse heraus, daß die Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsorte nicht ausreicht, so ist die Unterstützung angemessen zu erhöhen, sofern der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist.

4. Beginn und Einstellung der Unterstützung.

Die Familienunterstützung wird vom Tage des Dienst- eintritts beziehungsweise von dem Tage an, wo Bedürftigkeit angenommen wird, gezahlt. Die Unterstützung wird dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird. Wenn der in den Dienst Eingetretene später vermißt wird, so werden, insofern Hinterbliebenenrente nicht eintritt, die Unterstützungen solange gewährt, bis die Formation, welcher er angehört, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Haben die Angehörigen im Todesfalle Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, so wird die volle Familienunterstützung fortgezahlt, bis die Militärrenten angewiesen sind. In diesem Falle wird von den fälligen Bezügen nur das aufgerechnet, was über die ersten drei Monate vom Todestage ab gezahlt worden ist. Hiernach laufen also für die ersten drei Monate beide Bezüge (Familienunterstützung und Militärrente) nebeneinander. Angehörige des Gefallenen, die keinen Anspruch auf Militärrente haben, erhalten die Familienunterstützung weiter bis zur Auflösung seiner Formation. Wird der Kriegsteilnehmer als vermißt oder verschollen, so kann die Todeserklärung erfolgen, wenn ein Jahr lang keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Die Witwe ist aber nicht verpflichtet, einen dahingehenden Antrag zu stellen. — Macht sich der Eingezogene der Fahnenflucht schuldig, oder wird er durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafe von länger als sechsmonatiger Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt, so gelangt die Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst zur Einstellung. Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den kaiserlichen Kommissarien schleunigst Nachricht zu geben. — Die Bewilligung von Kriegselterngehalt oder sonstiger Zuwendungen hat nur dann die Einstellung der Familienunterstützung zur Folge, wenn sie hoch genug sind, um die Bedürftigkeit zu beheben.

5. Löhnung für Vermißte und Gefangene.

Im Falle der Bedürftigkeit kann, aber nicht muß, die Löhnung des Vermißten oder des in Gefangenschaft Geratenen dessen Angehörigen gewährt werden. Anträge

sind beim Truppenteil (Bataillon), dem der Vermißte oder Kriegsgefangene angehört hat, zu stellen.

6. Gnadenlöhnung.

In den Militärpensionsgesetzen finden wir schließlich noch die eventuelle Gewährung von Gnadengebührrissen. In mehreren Zeitungen sind in letzter Zeit darüber entsprechende Notizen veröffentlicht worden. Es heißt darin, daß in allen Fällen Gnadengebührrisse für eine gewisse Zeit gewährt würden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ist nämlich der monatliche Betrag der Hinterbliebenenversorgung höher als die Gnadengebührrisse, so werden Gnadengebührrisse nicht gezahlt, sondern es ist von Anfang an die höhere Hinterbliebenenversorgung zuständig. Im allgemeinen können nach diesem Verfahren Gnadengebührrisse für die Dienstgrade vom Gemeinen bis einschließlich Unteroffizier aufwärts nicht in Frage.

7. Renten der Kriegsteilnehmer.

Mannschaften vom Feldwebel abwärts erhalten im Falle ihrer Entlassung aus dem Militärdienst, solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10 pSt. gemindert ist, eine Rente, die jährlich beträgt:

- a) für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit (Vollrente) für Feldwebel M. 900, Sergeanten M. 720, Unteroffiziere M. 600, Gemeine M. 540;
- b) für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit (Teilrente) denjenigen in Hundertteilen auszubildenden Teil der Vollrente, welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Neben diesen Renten wird eine Verfassungslagezulage gewährt in Höhe von M. 27 bei Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren, und in Höhe von M. 54 bei Verlust oder Erblindung beider Augen. Ist die Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert, so wird noch eine Kriegszulage in Höhe von M. 15 gewährt. Vom 55. Lebensjahre ab kann eine Alterszulage gewährt werden, wenn das Einkommen des Rentenempfängers M. 600 nicht erreicht. Nach einem Ministerialerlaß kann der Kriegsschädigte, der wegen schwerer Beschädigung in abschätzbarer Zeit sein früheres Einkommen nicht erreicht, schon gleich nach der Entlassung noch eine Zusatzrente beim Wehrdienstfeldwebel beantragen. Ebenso kann er um den Aufstellungsschein nachsuchen, wenn er zum Unterbeamten würdig und brauchbar erscheint.

Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverletzung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert werden. Eine von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsbeschädigung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

Neben der Militärrente soll die Familienunterstützung noch für drei Monate weitergewährt werden, wenn während dieser Zeit Bedürftigkeit beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit vorliegt, und vom 1. Dezember 1916 ab soll den aus dem Heeresverband Entlassenen in allen Fällen die Familienunterstützung noch einen halben Monat weitergewährt werden.

8. Renten der Hinterbliebenen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen allgemeiner Versorgung und Kriegsversorgung. Ist der Verstorbene noch nicht Kriegsteilnehmer, zum Beispiel kommt er während der Ausbildung infolge Dienstbeschädigung zu Tode, so erhält die Witwe die Rente nur nach der allgemeinen Versorgung in Höhe von M. 300 für ihre Person und von M. 60 für jedes Kind. Insgesamt werden aber nur M. 540 für die Angehörigen eines Gemeinen, M. 600 bei einem Unteroffizier, M. 720 bei einem Sergeanten und M. 900 bei einem Feldwebel gezahlt. Das Wittensgeld für ein elternloses Kind beträgt M. 100.

Beide zurückkehrenden Kollegen nicht entsprechen. Man müsse deshalb schon heute die Beiträge so erhöhen, daß auch ein Arbeitslosenfonds geschaffen werde, aus dem die Kollegen zu gegebener Zeit unterstützt werden können.

Alle zum Worte kommenden Delegierten sprachen für diesen Antrag, der dann auch einstimmig angenommen wurde. — Daneben bleibt der eigentliche Verbandsbeitrag, der nur durch eine ordentliche Verbandsversammlung und nach Zustimmung des Ministers des Innern erhöht werden kann, bestehen.

Zum vierten Punkt der Tagesordnung wurden allgemeine Maßnahmen besprochen, durch die die Bewegung um bessere Lohnverhältnisse und die Agitation für den Verband erfolgreich gestaltet und dieser organisatorisch ausgebaut werden soll. — Zum fünften Punkt wurde die Abhaltung einer Agitationswoche, die Vernahme einer Lohnskala und die Erhebung eines Extrabeitrages von 1 Krone beschlossen.

Verschiedenes.

Süßstoffe, insbesondere das Saccharin, sind der Zuckerhappigkeit wegen zu ungeachteter Bedeutung gekommen. Die Reichszuckerzelle hat diesen Süßstoff zur Herstellung von Limonaden, Schaumweinen, Beerenlikören, Kompotten, Marsmeloden freigegeben, und einzelne Großstädte haben kleine Mengen in Pastillenform dem freien Verkauf übergeben.

Verschiedenes.

Terpentinölgehalt, anderer Natur 20 bis 24 pSt. Das Harz aus dem Böhmerwaldischen Schwarzföhrenbalsam ist bei 100 Grad Celsius leichtflüchtig, während das Harz aus deutschem Nieserföhrenbalsam bei dieser Temperatur strengflüssig ist, weil dieser Balsam weniger Terpentinöl enthält.

Ferner wurden Versuche angestellt über Gewinnung von Harz und Terpentinöl aus gefällten Nieserföhren. Hier kommen in Frage nur das Kiefern- und das Stübchenholz, da der Stamm wertvolles Bauholz liefert. Die mit größeren Mengen Kiefern in der Versuchsstation Oberwalde ausgeführten Versuche lieferten das Ergebnis, daß die gewinnbaren Mengen an Harz und Terpentinöl sehr gering waren, so daß wirtschaftliche Erfolge ausgeschlossen sind.

Table with 3 columns: In der Wurzel, Im Stammende-Epflint, Im Stammende-Kern. Values for Harz and Terpentinöl.

Das zerleinerte Stübchenholz wurde mit Aetzlauge bis auf 170 Grad Celsius (8 bis 10 Atm. Druck) erhitzt, das Terpentinöl destilliert ab und wurde aufgefangan, das Harz schied nach beendigter Kochung durch Anfühen ab und schüttelte es mit Aether aus.

Man würde aus 1 rm Stübchenholz, nach der Annahme, daß daselbe halb aus harz- und terpentinärrichen Wurzeln, halb aus harz- und terpentinärrichem unteren Stammholz besteht, 34 kg Harz und 9 kg Terpentinöl gewinnen können.

Literarisches.

„Die Glocke“, Sozialistische Wochenschrift, Herausgeber: Parvus. (Verlag für Sozialwissenschaft, G. m. b. H., Berlin SW 68.) Das eben erschienene Heft 50 enthält unter anderem folgende Artikel: Dr. Paul Jensch, M. d. R.: Generalbehalte. Hermann Wendel, M. d. R.: Die Wleberherstellung Serbiens. Heinrich Cunow: Englands Siegesanleihe. Arno Franke: Prinzip und Taktik. Franz Niederlich: Watoroff und Solomin. Otto Plate: Die Kub. Heinrich Vesch: Ausfahrt der Bergleute. Glossen. — Einzelhefte 20 A, vierteljährlich A 2,50 bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

Sterbetafel.

Dresden. Am 5. März starb nach langer Krankheit unser Kollege Richard Wacken im Alter von 49 Jahren. Gotha. Am 2. März verschied im Krankenhaus zu Gotha unser treues Mitglied Oskar Bachhaus aus Steleben nach langer Krankheit an den Folgen einer Operation im Alter von 56 Jahren. Leipzig. Am 27. Februar starb unser langjähriges Mitglied Richard Weber im Alter von 82 Jahren. Mainz. Am 18. Februar starb Kollege Adam Münzberger im Alter von 67 Jahren. Ehre ihrem Andenken!

Vereinstell.

Bericht der Hauptklasse vom 5. bis 10. März. Eingefandt haben: Freiburg A. 45,75, Kolberg 15, Berlin 500, Stuttgart 400. Die Woche vom 18. bis 24. März ist die 12. Beitragwoche. G. Wenker, Kassierer.

Der heutigen Ausgabe liegt die Nummer 9 des „Correspondenzblattes“ bei.

Jeder Herr welcher sich schon kleiden will, verlange meinen Pracht-Katalog Nr. 14 über elegante, preiswerte Herren-Garderobe Risiko ausgeschlossen. Für Nichtgefallendes gebe Geld zurück. J. Kalter München, Tal 19.



Gedenktafel

für unsere im Kriege gefallenen Kollegen.

- Wiers, August, Mitglied der Filiale Münster, geb. 80. 6. 98 zu Münster, seit 4. 5. 12 im Verband.
Andrek, Karl, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. 1. 11. 92 zu Erdmannshausen, seit 11. 8. 10 im Verb.
Auerbach, Sebalt, Mitglied der Filiale Würzburg, geb. 7. 8. 96 zu Selbingsfeld, seit 12. 5. 14 im Verband.
Bauer, Fritz, Mitglied der Filiale Heilbronn, geb. 10. 2. 92 zu Neckargartach, seit 14. 8. 09 im Verband.
Beh, Karl, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. 18. 2. 92 zu Ravensburg, seit 21. 2. 10 im Verband.
Beuthner, Max, Mitglied der Filiale Ultenburg, geb. 21. 8. 91 zu Ultenburg, seit 22. 2. 14 im Verband.
Bodan, Fern., Mitglied der Filiale Kaiserslautern, geb. 10. 4. 86 zu Kaiserslautern, seit 17. 10. 08 im Verb.
Böhmler, Verihold, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. 1. 6. 92 zu Blach, seit 9. 4. 10 im Verband.
Bomel, Wilh., Mitglied der Filiale Heilbronn, geb. 9. 12. 95 zu Wödingen, seit 1. 1. 14 im Verband.
Braun, Gb., Mitglied der Filiale Hamburg, geb. 17. 12. 88 zu Hamburg, seit 14. 4. 07 im Verband.
Breckheimer, E., Mitglied der Filiale Frankfurt a. M., geb. 22. 5. 80 zu Langen, seit 11. 8. 11 im Verband.
Dunm, Jakob, Mitglied der Filiale Würzburg, geb. 28. 7. 78 zu Würzburg, seit 1. 2. 09 im Verband.
Devil, Jakob, Mitglied der Filiale Frankfurt a. M., geb. 18. 10. 85 zu Frankfurt a. M., seit 4. 5. 14 im Verb.
Edert, Reinhold, Mitglied der Filiale Heilbronn, geb. 4. 10. 88 zu Schwaigern, seit 28. 7. 09 im Verb.
Ehle, Karl, Mitglied der Filiale Heilbronn, geb. 17. 10. 90 zu Lahr i. B., seit 14. 11. 18 im Verband.
Erler, Max, Mitglied der Filiale Glauchau, geb. 22. 11. 96 zu Glauchau, seit 26. 4. 14 im Verband.
Eichler, Paul, Mitglied der Filiale Würzburg, geb. 2. 8. 81 zu Margetshöchheim, seit 30. 5. 14 im Verb.
Fischer, Viktor, Mitglied der Filiale Elm, geb. 15. 12. 88 zu Deimold, seit 14. 9. 18 im Verband.
Geuser, Karl, Mitglied der Filiale Heilbronn, geb. 6. 10. 88 zu Wimpfen, seit 8. 5. 11 im Verband.
Graefe, Karl Theod., Mitglied der Filiale Hamburg, geb. 30. 8. 93 zu Hamburg, seit 11. 4. 12 im Verband.
Graws, Albert, Mitglied der Filiale München, geb. 7. 2. 91 zu Neuses, seit 11. 8. 09 im Verband.
Gelb, Otto, Mitglied der Filiale Glauchau, geb. 26. 12. 87 zu Glauchau, seit 20. 5. 08 im Verband.
Gerber, B., Mitglied der Filiale Frankfurt a. M., geb. 22. 7. 96 zu Oberau i. Hessen, seit 18. 5. 14 im Verb.
Gerold, Joh., Mitglied der Filiale Cassel, geb. 28. 1. 89 zu Weimar, seit 2. 5. 07 im Verband.
Gerrnedt, Karl, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. 8. 11. 94 zu Balingen a. d. F., seit 1. 5. 11 im Verb.
Kater, Heinrich, Mitglied der Filiale Cassel, geb. 15. 11. 96 zu Uslag, seit April 1914 im Verband.
Kaufmann, Fr., Mitglied der Filiale Heilbronn, geb. 18. 11. 88 zu Wödingen, seit 23. 7. 14 im Verb.
Köhler, Alfred, Mitglied der Filiale Glauchau, geb. 6. 5. 85 zu Unter-Wirschnitz, seit 26. 4. 04 im Verband.
Kemme, August, Mitglied der Filiale Magdeburg, geb. 26. 12. 92 zu Stendal, seit 1. 4. 11 im Verband.
Kater, Georg, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. 10. 8. 88 zu Wödingen, seit 7. 1. 07 im Verband.
Klohr, Michael, Mitglied der Filiale Würzburg, geb. 6. 5. 95 zu Versbach, seit 5. 7. 11 im Verband.
Klauer, Paul, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. 24. 4. 94 zu Cannstatt, seit 28. 8. 12 im Verband.
Kriebe, Fritz, Mitglied der Filiale Hamburg, geb. 29. 8. 82 zu Großenhansen, seit 10. 5. 08 im Verband.
Krobes, P., Mitglied der Filiale Girschberg i. Schl., geb. 11. 8. 89 zu Larnowitz, seit 18. 11. 09 im Verb.
Kranke, Friedrich, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. 27. 6. 96 zu Schweikheim, seit 12. 7. 18 im Verb.
Kühnig, Karl, Mitglied der Filiale Hamburg, geb. 4. 8. 78 zu Dahlenburg, seit 18. 8. 07 im Verband.
Kühner, Adolf, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. 11. 2. 91 zu Stuttgart, seit 18. 7. 08 im Verband.
Klotterbeck, Albert, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. 18. 8. 98 zu Mittelstadt, seit 29. 8. 10 im Verb.
Kühn, Friedrich, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. 22. 5. 96 zu Weilmundorf, seit 28. 8. 18 im Verb.
Kühn, Julius, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. 5. 7. 89 zu Hohenhofen, seit 10. 5. 07 im Verband.
Kühnert, Hugo, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. 17. 9. 91 zu Stuttgart, seit 30. 8. 14 im Verband.
Kühner, Adolf, Mitglied der Filiale München, geb. 20. 4. 78 zu Krauthelm, seit 1. 7. 11 im Verband.
Kühner, Bruno, Mitglied der Filiale Schwab a. d. O., geb. 21. 10. 89 zu Schwab, seit 4. 3. 18 im Verband.
Kühner, Wilhelm, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. 4. 10. 88 zu Hemmendorf, seit 26. 10. 10 im Verb.
Kühner, Kurt, Mitglied der Filiale Meerane, geb. 25. 1. 91 zu Rummel i. S.-A., seit 6. 8. 08 im Verb.
Kühner, Christian, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. 15. 11. 79 zu Haslach, seit 23. 9. 07 im Verband.
Kühner, Johannes, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. 27. 9. 92 zu Oberthalheim, seit 24. 4. 14 im Verb.
Kühner, August, Mitglied der Filiale Düsseldorf, geb. 17. 7. 72 zu Rhepdt, seit 3. 2. 01 im Verband.
Kühner, Friedrich, Mitglied der Filiale Stuttgart, geb. 31. 12. 77 zu Dachtel, seit 4. 4. 08 im Verband.
Kühner, Heinrich, Mitglied der Filiale München, geb. 26. 8. 86 zu München, seit 11. 7. 09 im Verband.

Ehre ihrem Andenken!